

Richard U. Haakh

Richter (am VG) i. R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Subjektives öffentliches Recht

A. Anspruchsgrundlage

- Eine **Anspruchsgrundlage**, gerichtet auf den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes, besteht dann, wenn eine gesetzliche Regelung ein subjektives öffentliches Recht auf diese Handlung begründet.
- Eine Norm, die nur objektiven (allgemeinen) Interessen dient, kann keine Anspruchsnorm sein. Begünstigt sie (*unbeabsichtigt*) einen Einzelnen, so handelt es sich um einen bloßen **Rechtsreflex**.

B. subjektive öffentliche Rechte

sind diejenigen Rechtsnormen des öffentlichen Rechts, die dem einzelnen Bürger das Recht einräumen, vom Staat zur Verfolgung individueller Interessen ein bestimmtes Verhalten zu verlangen.

C. Voraussetzungen eines subjektiven öffentlichen Rechts

ein Rechtssatz des öff. Rechts		(Adressat: ein Hoheitsträger)
mit zwingendem Inhalt		(also kein Ermessen)
bezweckt sachlich	den Schutz oder die Begünstigung	(Inhalt der behödl. Pflicht)
persönlich	gerade eines Einzelnen (oder einer bestimmten Gruppe von Individuen)	(Individualisierung der behödl. Pflicht)
einen Anspruch	der sich erkennbar darauf berufen können soll	(Rechts- und Klageanspruch)

D. Ermessensnormen

- Eine Norm des öffentlichen Rechts, die der Behörde Ermessen einräumt, kann kein subjektiv. öffentl. Recht vermitteln, weil es an dem zwingenden Charakter der Norm fehlt. Eine pflichtwidrige Ermessensbetätigung kann hier kein subjektives Recht verletzen.
- Ein subjektiver ö-r Anspruch auf eine pflichtgemäße Berücksichtigung der Individualinteressen (Ermessensanspruch) kann nur dort bestehen, wo die ö-r Norm dies bezweckt.
- Ein solcher Anspruch kann nicht nur bei der Ermächtigung zum Erlass eines begünstigenden, sondern auch eines belastenden Verwaltungsaktes bestehen.

E. Ermessensanspruch (Voraussetzungen:)

ein Rechtssatz des ö. R. mit einer Ermessensermächtigung		(Adresat: ein Hoheitsträger)
bezweckt sachlich	die Berücksichtigung oder den Schutz der Interessen	(Inhalt der behördl. Pflicht)
persönlich	zumindest auch eines Einzelnen (oder einer bestimmten Gruppe von Individuen)	(Individualisierung der behördl. Pflicht)
einen Anspruch	der sich erkennbar darauf berufen können soll	(Rechts- und Klageanspruch)

F. Bedeutung der subjektiven öffentlichen Rechte

- **materiell-rechtlich:** um einen Anspruch gegen den Staat auf eine Leistung (Begünstigung, Vorteil, ein bestimmtes Verhalten) durchsetzen zu können; die Rechtmäßigkeit der behördlichen Reaktion misst sich dann an der Anspruchsnorm, insbesondere ob die begehrte Leistung verweigert werden darf.
- **prozessual:** das Bestehen eines subjektiv. öffentl. Rechts ist Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz nach Art. 19 IV Grundgesetz.
- prozessual durchsetzbar ist auch ein Ermessensanspruch (§ 113 V S. 2 VwGO).